

Satzung des Gewerbevereins Bergen

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Bergen seit 1694“ und ist ein nicht eingetragener Verein (§ 54 BGB)

Er hat seinen Sitz in 83346 Bergen.

Die Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgabe, Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, das ortsansässige Gewerbe zu fördern, den Standort für das Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe sowie als Einkaufs- und Fremdenverkehrsort attraktiver zu gestalten.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder eine Gewinnerzielung wird nicht beabsichtigt.

§ 3: Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen sowie Freiberufler der Gemeinde Bergen werden. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, deren Annahme der Vorstand durch Beschluss innerhalb eines Monats widersprechen kann.

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Austrittserklärung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres.

Sie endet ferner durch Geschäftsaufgabe, Tod sowie durch Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand entscheidet.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5: Mitgliederrechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Gestaltung des Vereinslebens aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung seines Namens und/oder seiner Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6: Beiträge und Finanzen

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen oder kann bar beim Kassenwart bezahlt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

Der Jahresbeitrag beträgt 96,00 Euro.

Änderungen des Mitgliedsbeitrags können in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7: Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung des Jahresbeitrages.

§ 8: Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit bestimmen oder dessen Aufgaben übernehmen.

Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Über die Erstattung von Kosten oder Sonderaufwendungen sowie Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstand oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.

Der Kassenprüfer bleibt bis zur Wahl eines neuen Prüfers im Amt. Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, muss von der Mitgliederversammlung ein neuer Prüfer für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

Seine Aufgaben sind die Prüfung der Rechnungs- und Kassenbücher sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

Die Prüfungsberichte sind bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 10: Haftung

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen, nicht jedoch mit dem Privatvermögen. Auf diesen Sachverhalt ist bei jedem Rechtsgeschäft hinzuweisen.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung wird am 17.10.2023 wirksam. Zugleich verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.